

Mitteilung des Senats

Änderung des Landesgremiumgesetzes: Vertretung des Sozialressorts als zusätzliches Mitglied im Gemeinsamen Landesgremium

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgremiumgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

2. Mit dem Gesetzesentwurf soll das Sozialressort einen Sitz im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V erhalten. Ein solcher Sitz wurde dem Sozialressort bereits in Aussicht gestellt, nachdem die SGFV im Rahmen der Einführung eines sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses einen Sitz in diesem Gremium sowie im Landespflegeausschuss erhalten hat. In der derzeit gültigen Fassung des Bremischen Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Landesgremiumgesetz – vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 347), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), ist ein solcher Sitz für das Sozialressort allerdings nicht vorgesehen, so dass eine entsprechende Änderung notwendig ist.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf zugestimmt.

3. Kosten werden durch den Gesetzesentwurf nicht entstehen.

Anlage: Gesetzesentwurf mit Begründung

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs in der Februarsitzung 2023.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetzesentwurf + Begründung_Landesgremiumgesetz

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgremiumsgesetzes

Vom xx. xxxx 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Landesgremiumsgesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 347 — 2120-f-8), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,“

2. Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Buchstaben c bis g.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2023

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit Wirkung vom 22. Juli 2014 ist das Bremische Gesetz zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Landesgremiumgesetz in Kraft getreten, das seither nur in geringem Umfang geändert werden musste.

Im Rahmen der Einführung eines sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses hat die SGFV einen Sitz in diesem Gremium sowie im Landespflegeausschuss erhalten. Im Gegenzug hat die SGFV der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einen Sitz im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V in Aussicht gestellt. Ein solcher Sitz ist allerdings in der derzeit gültigen Fassung des Bremischen Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Landesgremiumgesetz – vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2019 (Brem.GBl. 2019, S. 25, 27), nicht vorgesehen. Das Landesgremiumgesetz muss daher entsprechend geändert werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Um die stimmberechtigte Teilnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport an den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums zu ermöglichen, ist es notwendig, die Aufzählung der Gremienmitglieder in § 2 des Landesgremiumgesetzes entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.